

KURZINFORMATIONEN

ÜBER

GRUNDSICHERUNG

IM ALTER UND BEI ERWERBSMINDERUNG

NACH DEM SGB XII

Inhaltsverzeichnis

Allgemein.....	2
Anspruchsvoraussetzungen.....	2
Antrag.....	3
Vermögensfreigrenzen.....	4
Einkommensanrechnung.....	4
Bedarfsberechnung - Regelsatz.....	4
Einmalige Hilfen.....	5
Schulden.....	6
Wohnung.....	7
Kraftfahrzeug.....	8
Versicherungsbeiträge.....	8
Unterhalt.....	8
Wohngeld.....	9
Sozialcard.....	9
Rundfunkbeitrag.....	9
Mitwirkungspflichten.....	9
Antragstellung.....	10

Sehr geehrte/r Leser/in,

mit diesen Informationen kann die Grundsicherung im Sozialgesetzbuch XII nur punktuell angesprochen werden. Auch kann es vorkommen, dass das Angesprochene für den einen oder anderen nicht ausreichend erklärt ist. Bitte fragen Sie deshalb bei Unklarheiten Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in beim Sozialamt. Er/Sie wird Ihnen auf Ihre Fragen gerne weitere Auskünfte geben!

Allgemein

Bitte beachten Sie, dass die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nur den lebensnotwendigen Bedarf in pauschalierter Form decken und deshalb keinen durchschnittlichen Lebensstandard sichern oder Wünschenswertes finanzieren können.

Ob eine beantragte Leistung zum notwendigen Bedarf nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) zählt, wird von der Behörde geprüft und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewilligt oder abgelehnt. Auf jeden Antrag wird ein Bescheid (Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid) erlassen.

Anspruchsvoraussetzungen

- Bedürftigkeit, d. h. Einkommen und Vermögen reichen nicht aus, um den Lebensunterhalt zu bestreiten
- Erreichen der Altersgrenze (aktuell Geburtsjahr 1959: 66 Jahre und 2 Monate)
- dauerhafte, volle Erwerbsminderung (z. B. Bezug einer Erwerbsunfähigkeitsrente auf Dauer, nicht auf Zeit; Menschen mit Behinderung in Werkstätten für behinderte Menschen oder bei fehlender Werkstattfähigkeit).
- Bei allen anderen Antragstellern und Antragstellerinnen wird die Feststellung, ob eine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vorliegt durch den zuständigen Rentenversicherungsträger auf Ersuchen des Sozialamts getroffen.
- Gewöhnlicher Aufenthalt (Wohnsitz) in Deutschland.

Keinen Anspruch haben u.a.:

- a) Personen, die ihre Bedürftigkeit in den letzten 10 Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben (z. B. durch Verschenken von Vermögen),
- b) Personen, die zwar voll erwerbsgemindert sind, dies jedoch nur befristet und nicht auf Dauer
- c) ausländische Staatsangehörige, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten können
- d) Personen, die sich länger als 4 Wochen im Ausland aufhalten ab Beginn der 5. Woche

In Fällen a) und b) kann bei Bedarf Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden.

Antrag

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist von einem Antrag abhängig (siehe auch Seite 8).

Der Antrag ist über die Wohnsitzgemeinde beim Sozialamt des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zu stellen. Dabei soll das erforderliche Antragsformblatt verwendet werden.

Im Antrag ist die Berufs-, Einkommens- und Vermögenssituation aller im Haushalt des Hilfesuchenden lebenden Personen anzugeben.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine einkommens- und vermögensabhängige Leistung. Dem Antrag sind somit sämtliche Nachweise vorzulegen insbesondere über alle Einkommensarten, zum Vermögen (Zulassungsbescheinigung, Lebensversicherungspolice, Bausparverträge, Depotauszüge usw.), aber auch der Mietvertrag und Belege zu den unabwendbaren Kosten in Zusammenhang mit der Erzielung von Erwerbseinkommen (Werbungskosten) usw.

Zur Prüfung etwaiger Unterhaltsansprüche sind alle Verwandten ersten Grades und andere Unterhaltspflichtige (Kindsväter, Ehegatten usw.) zu benennen. Unterhaltsansprüche gegen Eltern oder Kinder werden nur berücksichtigt, wenn diese ein Jahreseinkommen von über 100.000 € erzielen. Für eine Vorprüfung benötigen wir die Namen und die Berufe Ihrer Eltern und Kinder.

Die Grundsicherung wird ab 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, gezahlt, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

Sollte nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nicht entschieden sein, kann gemäß § 88 SGG¹ Untätigkeitsklage beim Sozialgericht München² eingereicht werden.

Muss wegen einer unaufschiebbaren Notlage über einen Antrag bzw. Widerspruch sofort entschieden werden, kann - wenn die sofortige Behebung der Notlage für den Hilfesuchenden lebenswichtig ist und die Behörde nicht kurzfristig entscheidet - ein Antrag auf einstweilige Anordnung gemäß § 86b SGG beim Sozialgericht München gestellt werden.

Gegen bereits erlassene Bescheide kann gemäß der dort enthaltenen Rechtsmittelbelehrung innerhalb von 1 Monat (falls diese fehlt, innerhalb eines Jahres) Widerspruch eingelegt werden, wenn der Hilfesuchende der Meinung ist, dass der Bescheid nicht rechtmäßig ist. Vorher sollte versucht werden, mit der/m Sachbearbeiter/in bzw. mit der/dem Vorgesetzten den Sachverhalt nochmals zu besprechen, um eventuelle Unstimmigkeiten zu bereinigen bzw. um sich die Rechtslage näher darlegen zu lassen.

Der Widerspruch selbst ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Sozialamt einzulegen und sinnvoller Weise zu begründen.

¹ Sozialgerichtsgesetz

² Sozialgericht München, Richelstr. 11, 80634 München

Vermögensfreigrenze bei der bedarfsorientierten Grundsicherung

Grundsicherung ist eine einkommens- und vermögensabhängige Leistung. Der Leistungsbezug soll aber nicht zum restlosen „Ausverkauf“ aller ersparten Mittel führen. Volljährige erwachsene Personen haben eine Vermögensfreigrenze von 10.000 € pro Person.

Liegt das Barvermögen über diesen Grenzen oder ist weiteres Vermögen vorhanden, kann keine Grundsicherung gewährt werden.

Von der Vermögensverwertung geschützt ist jedoch z. B. ein kleines, angemessenes Hausgrundstück bzw. eine Eigentumswohnung (sofern diese(s) vom Hilfesuchenden selbst bewohnt wird), notwendige Gegenstände des Hausrates, zweckbestimmtes Vermögen aus öffentlichen Mitteln usw.

Schenkungen, die in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung erfolgt sind, sind dem Amt bekannt zu geben.

Einkommensanrechnung bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung ist eine einkommens- und vermögensabhängige Leistung. Grundsätzlich ist jeglicher Geldzufluss der Sozialhilfeverwaltung zu melden und muss bei der Berechnung der Grundsicherung berücksichtigt werden. Zum Einkommen gehören beispielsweise neben allen Renten und Arbeitseinkommen auch eine Steuer- oder Nebenkostenerstattung oder eine Erbschaft.

Bedarfsberechnung - Regelsatz

Zunächst wird der notwendige Bedarf der leistungsberechtigten Person ermittelt und hiervon das vorhandene Einkommen abgezogen. Übersteigt der Bedarf das Einkommen, wird der sich hieraus ergebende Unterschiedsbetrag zwischen Bedarf und Einkommen als Grundsicherungsleistung gewährt. Ist das Einkommen höher als der Bedarf, muss die Grundsicherung abgelehnt werden.

Die Bedarfsermittlung selbst erfolgt über die Berücksichtigung von Regelsätzen, Mehrbedarfzuschlägen (bei z.B. schwer- u. gehbehinderten Personen in Höhe von 17 %) und der angemessenen Unterkunftskosten.

Der Regelsatz beinhaltet pauschal den erforderlichen Aufwand für Ernährung, hauswirtschaftliche Versorgung, für persönliche Bedürfnisse und für einmalig auftretenden Bedarf (wie z. B. Bekleidung, Möbel, Hausrat), jedoch keine Mietkosten. Mit dem Regelsatz sind auch die laufenden Kosten für den Strom abgegolten.

Der **Regelsatz** beträgt ab 01.01.2024 monatlich für eine(n)

- | | | |
|-----------------------------------------------------|----|------------|
| ▶ Erwachsene alleinstehende Person in einer Wohnung | | 563,00 EUR |
| ▶ Ehegatten bzw. Lebenspartner(in) | je | 506,00 EUR |

Dazu kommen, nicht zu vergessen, die **Mietkosten**. Als Unterkunftskosten wird die Warmmiete angerechnet, sofern die Mietkosten angemessen sind (siehe Tabelle unter der Rubrik „Wohnung“, Seite 7).

Die Summe aus Regelsatz, Mehrbedarf (z.B. für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen G) und Warmmiete (ohne Strom) ergibt dann den Grundsicherungsbedarf.

Hiervon wird das Einkommen abgezogen (z. B. Erwerbsunfähigkeitsrente, sonstige Renten, Unterhaltszahlungen usw.).

Soweit das vorhandene Einkommen den errechneten Bedarf nicht übersteigt, ist der sich ergebende Unterschiedsbetrag die zu bewilligende Grundsicherungsleistung. Es kann vorkommen, dass das Einkommen des Ehepartners über dem eigenen Bedarf liegt. In diesem Fall wird das übersteigende Einkommen auf den anderen Ehepartner verteilt, d. h. bei seiner Bedarfsberechnung als Einkommen angerechnet.

Einmalige Beihilfen

Einmalig auftretende Bedarfe sind mit dem Regelsatz abgegolten. Noch in folgenden Fällen können einmalige Leistungen bewilligt werden:

- ▶ Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
- ▶ Erstausstattungen für Bekleidung einschließl. bei Schwangerschaft und Geburt,
- ▶ Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Es kann deshalb nur dringend geraten werden, von den monatlichen Regelsätzen Ansparungen zu tätigen und Rücklagen zu bilden, damit bei auftretendem Bedarf die Geldmittel zur Verfügung stehen.

Die beiden erstgenannten Hilfen kommen in der Regel nur in Betracht bei:

- ▶ Gründung eines neuen Hausstandes
- ▶ Wohnungsbrand
- ▶ Schwangerschaft
- ▶ Geburt eines Kindes.

Bezüglich der Höhe dieser „einmaligen Hilfen“ sprechen Sie bitte mit Ihrem/r Sachbearbeiter(in).

Wichtig: Anträge müssen immer vor einem Einkauf gestellt werden, da sonst keine Bewilligung mehr erfolgen kann.

Bekleidung

Auf die sehr günstigen Einkaufsmöglichkeiten in den BRK-Kleidermärkten weisen wir hin:

Bad Tölz, Am Ried 3a, Tel.: 08041/795355

Öffnungszeiten: Mo. geschlossen; Di - Do 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr, Fr 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Geretsried, Johann-Sebastian-Bach-Str. 13, Tel.: 08171/649300

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr, Do 9.30 bis 18.00 Uhr

Lenggries, Johann-Probst-Str. 20, Tel.: 08042/5031959

Öffnungszeiten: Mo. geschlossen; Di - Fr 9.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Do 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Unabweisbar gebotener Bedarf

Kann ein von dem Regelsatz umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden. Das gegebene Darlehen wird in der Regel in den Folgemonaten in Höhe von 5 % des Eckregelsatzes (= 28,15 €; Stand 01.01.2024) von der laufenden Hilfe einbehalten.

Bei der Entscheidung, ob ein solcher Bedarf vorliegt, muss die Verwaltung einen strengen Maßstab anlegen.

Schulden

Generell können von der Sozialhilfeverwaltung Schulden bei der Ermittlung des Bedarfs **nicht** berücksichtigt werden. Seit 01.01.2012 kann sämtliches Einkommen über der Pfändungsgrenze gepfändet werden, egal ob es sich dabei um Sozialhilfeleistungen handelt. Wir empfehlen Ihnen daher, Rücksprache mit Ihrer Bank zu halten, ob ein Pfändungsschutzkonto für Sie sinnvoll ist. Als Inhaber eines Girokontos haben Sie einen Anspruch darauf, dass Ihr Konto in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird, sofern es im Guthaben geführt wird. Erhöhte Kontoführungsgebühren dürfen für das P-Konto nach aktueller Rechtsprechung nicht anfallen. Sie dürfen nur ein Konto als P-Konto führen und dies auch nur als Einzelkonto. Falls Sie bisher ein Konto mit Ihrem Ehegatten führen, ist die Aufteilung in zwei Einzelkonten notwendig, falls Sie Ihr Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln möchten.

Der Pfändungsschutz gilt nur auf dem P-Konto. Nähere Informationen erhalten Sie auch bei Ihrer/m Sachbearbeiter(in).

Bei Mietschulden können zur Vermeidung von Obdachlosigkeit Hilfestellungen angeboten werden. Bitte sprechen Sie in diesem Fall mit dem/der für Sie zuständigen Sachbearbeiter/in.

Wenn Ihnen Ihre Schulden „über den Kopf wachsen“, nutzen Sie die Möglichkeiten der kostenlosen Schuldnerberatung. Ansprechpartner ist die Schuldnerberatungsstelle der Caritas:

	Bad Tölz	Wolfratshausen	Geretsried
Ansprechpartner:	Herr Schäffenacker	Frau Freundorfer	Frau Hofweber
Telefon:	08041/793161-123	08171/29859	08171/9830-21
Anschrift:	Klosterweg 2 83646 Bad Tölz	Obermarkt 7 82515 Wolfratshausen	Graslitzerstr. 13 82538 Geretsried
Erreichbarkeit:	Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr Mi 13.00 - 16.00 Uhr Di+Mi 13.00 - 15.00 Uhr	Mo - Do 8.00 - 12.30 Uhr Do 13.00 - 16.30 Uhr	Mo+Do 8.00 - 12.00 Uhr Und 13.00 – 16.00 Uhr

Wohnung

Die Obergrenzen für die Kosten des Wohnraumes sind von Grundsicherungsträger zu Grundsicherungsträger verschieden, da unterschiedliche Bedingungen und Preise auf den Wohnungsmärkten vorzufinden sind.

Das Sozialamt des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen prüft die **Angemessenheit einer Wohnung** gemäß der nachfolgenden Tabelle, die durch Beschluss des Kreistages festgelegt wurde (gültig ab 01.01.2025):

Personen	Wohnfläche in m ²	Kaltmiete Nord	Kaltmiete Süd
1	50	640 €	560 €
2	65	830 €	680 €
3	75	900 €	780 €
4	90	850 €	950 €
5	105	1.100 €	1.100 €
Jede weitere	15	+ 178 €	+ 157 €

Vergleichsraum Nord:

Eurasburg, Geretsried, Icking, Münsing, Wolfratshausen

Vergleichsraum Süd:

Bad Heilbrunn, Bad Tölz, Benediktbeuern, Bichl, Dietramszell, Egling, Gaißach, Greiling, Jachenau, Kochel am See, Königsdorf, Lenggries, Reichersbeuern, Sachsenkam, Schlehdorf

Ist also Ihre tatsächliche Miete höher als der zutreffende oben genannte Betrag, kann nur dieser als Bedarf akzeptiert werden. Betriebskosten werden in der Regel in voller Höhe anerkannt, die Angemessenheit der Heizkosten wird mit Hilfe der letzten Jahresabrechnung geprüft.

Sollte Ihre Nebenkostenabrechnung ein Guthaben ausweisen, sind Sie verpflichtet, dies der Sozialhilfverwaltung mitzuteilen. Sofern sich aus Ihrer Nebenkostenabrechnung eine Nachzahlung ergibt, können Sie diese mit der Bitte um Übernahme bei uns einreichen. Wir prüfen, ob eine zusätzliche Beihilfegewährung möglich ist.

Umzug

Ein Wohnungswechsel wird nur aus triftigem Grund genehmigt. Ist ein Umzug beabsichtigt, sollte auf jeden Fall bereits geraume Zeit vorher die Sozialhilfeverwaltung informiert/befragt werden. Ziehen Sie ohne Genehmigung Ihres Sozialhilfeträgers um, ist dieser nicht verpflichtet, irgendwelche Kosten im Zusammenhang mit dem Umzug anzuerkennen, auch wenn die neuen Mietkonditionen angemessen sein sollten!

Wird Ihnen von der Sozialhilfe ein Wohnungswechsel genehmigt und haben Sie eine angemessene Wohnung gefunden, ist der noch nicht unterschriebene Mietvertrag dem neuen Sozialhilfeträger vorzulegen und von dort zu bestätigen, dass die Mietkonditionen sozialhilferechtlich angemessen sind.

Bei einem genehmigten Umzug können ggf. Umzugskosten übernommen werden, wenn Sie nicht in der Lage sind, den Umzug selbst (ggf. mit einem Leihwagen) zu organisieren. Sprechen Sie in solchen Fällen bitte mit Ihrem/r Sachbearbeiter(in).

Kraftfahrzeug

Ein Kraftfahrzeug dürfen Sie besitzen, wenn sein Wert angemessen ist (derzeit: bis zu 7.500 €). Bitte bedenken Sie jedoch, dass ein Kraftfahrzeug hohe Kosten für den Unterhalt verursacht und Sie diese Kosten zu einem großen Teil aus dem Regelsatz tragen müssen. Sofern Sie ein Einkommen haben, kann nur die Kfz-Haftpflichtversicherung abgesetzt werden.

Sofern die Kosten für den Unterhalt Ihres Kfz unangemessen hoch sind, kann das Halten des Fahrzeugs unwirtschaftliches Verhalten bedeuten. Näheres klären Sie bitte mit Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter.

Versicherungsbeiträge

Beiträge zu angemessenen Versicherungen können in angemessener Höhe vom Einkommen abgesetzt werden und erhöhen dadurch die Sozialhilfeleistungen. In Frage kommen hier vor allem die Haftpflichtversicherung, die Hausratversicherung und Beiträge zum VDK. Der Versicherungsbeitrag kann in dem Monat berücksichtigt werden, in dem er anfällt. Bitte denken Sie daher daran, uns Ihre Beitragsabrechnung zu übersenden, wenn Sie diese von Ihrem Versicherungsunternehmen erhalten.

Unterhalt

Ein besonderes Anliegen der gesetzlichen Regelungen ist es, verschämte Armut zu vermeiden, die gelegentlich dadurch entstand, dass Berechtigte auf ihre Sozialhilfefansprüche verzichteten, weil deren Angehörige vom Sozialamt zu Unterhaltszahlungen herangezogen wurden.

In der Grundsicherung werden Eltern und Kinder nur dann überprüft, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass deren Jahreseinkommen mindestens 100.000 €

beträgt. Dies wird nur bei sehr wenigen Antragstellern zutreffen. Der Ehegattenunterhalt bleibt davon unberührt.

Auch die im SGB XII enthaltene Regelung, dass jemand, der mit Verwandten oder Verschwägerten in Haushaltsgemeinschaft lebt, von diesen unterhalten wird, ist für Grundsicherungsberechtigte nicht anzuwenden.

Wohngeld

Als Grundsicherungsberechtigter haben Sie seit 01.01.2005 keinen Anspruch auf Wohngeld, es sei denn, Sie erhalten die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als Darlehen. Sollte Ihr Wohngeldanspruch höher sein als Ihr Anspruch auf Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, die höhere Leistung in Anspruch zu nehmen.

Sozialcard

Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne die Sozialcard aus. Mit dieser Karte können Sie bei vielen Einrichtungen Vergünstigungen erhalten. Weitere Infos siehe Infoblatt Sozialcard.

Bitte informieren Sie Ihre/n Sachbearbeiter/in, wenn Sie eine Sozialcard möchten.

Rundfunkbeitrag

Zusammen mit Ihrem Sozialhilfebescheid stellen wir Ihnen eine Bescheinigung für den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (früher GEZ) aus. Wenn Sie diese Bescheinigung zusammen mit einem Antrag auf Beitragsbefreiung an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio senden, können Sie dort vom Rundfunkbeitrag befreit werden. Den Antrag erhalten Sie auf Anfrage von Ihrer Sachbearbeiterin/Ihrem Sachbearbeiter.

(Antrag kann auch z.B. online ausgefüllt und ausgedruckt werden unter

https://www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen_und_buerger/antrag_auf_befreiung/index_ger.html)

Mitwirkungspflichten

Da die Grundsicherungsleistung von Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen abhängt, sind Änderungen in Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen, aber auch in Ihrer persönlichen Situation (z. B. Umzug, Krankenhausaufenthalt, Auslandsaufenthalt über 4 Wochen) dem Sozialamt sofort mitzuteilen (§ 60 SGB I). Nur so lassen sich Rückforderungen wegen überzahlter Hilfe vermeiden.

Antragstellung

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, den Antrag selbst auszufüllen und hierfür auch nicht das Rathaus Ihrer Wohnsitzgemeinde aufsuchen können, wenden Sie sich bitte telefonisch an eine/n der oben genannten Sachbearbeiter/innen oder an unsere Mobile Seniorenhilfe:

Name	Arbeitszeit	Zimmer-Nr.	Tel.-Nr.
Frau Frick	Mo – Do ganztags	1.063	08041/505-366

Die Mobile Seniorenhilfe kommt im Bedarfsfall zu Ihnen nach Hause und erstellt mit Ihnen gemeinsam den Grundsicherungsantrag.

Kontakt:

Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz

Telefon: 08041/505-232 (Allgemeine Auskünfte zur Sozialhilfe)

Telefax: 08041/505-373

Öffnungszeiten der Sozialhilfeverwaltung Bad Tölz-Wolfratshausen

Montag: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag bis Freitag: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Vorsprache grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich!

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
- Sozialhilfeverwaltung -
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
<http://www.lra-toelz.de>
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE128378248

Vertretungsberechtigter

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts wird vertreten durch den Landrat Josef Niedermaier

Verantwortliche Redaktion

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Sozialhilfeverwaltung, Karina Sonner
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
Tel.: 08041/505-391
Fax: 08041/505-373
sozialamt@lra-toelz.de